Regionaler Planungsverband Vorpommern, Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Schuhhagen 3, 17489 Greifswald

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend unsere Einwände zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.
Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlage unterliegt strengen Kriterien und Vorgaben. In dem vorliegenden Entwurf sind aber folgende Kriterien unberücksichtigt geblieben:

Betrachtung der Gesamtheit der ausgewiesenen Flächen auf Rügen

1. Die Insel Rügen legt in der westeuropäischen Nord-Süd-Vogelzugroute.
Vögel aus Schweden und Norwegen ziehen im Herbst meist über Südschweden nach Süden über die Ostsee zu Rastplätzen in der Rastregion Darß-Zingster Boddenkette und Rügen.

2. Fledermäuse überqueren während ihrer saisonalen Wanderung zwischen den Sommerlebensräumen in Mittel- und Nordeuropa und den Winterlebensräumen in Mittel- und Südeuropa regelmäßig die Nord- und Ostsee. Kollisionen mit Windenergieanlagen gehören zu den bedeutendsten Gefährdungsursachen für Fledermäuse.

3. Sowohl in der Nord- als auch der Ostsee lassen sich Hochkonzentrationsbereiche abgrenzen, die frei von Off- und Onshore Windenergieanlagen bleiben sollten. Dies betrifft vornehmlich die Küstenmeere mit Pufferbereichen der Inseln.

4. Die Insel Rügen ist als Intensivtouristische Region von ihrer unverbauten und einzigartigen Kulturlandschaft geprägt und unmittelbar ökonomisch abhängig.
Eine flächige Bebauung mit ca. 250 Windenergieanlagen, mit einer geplanten Bauhöhe von 230 bis 270 m, bringt den Tourismus zum Erliegen, vernichtet tausende Arbeitsplätze und gefährdet die Existenzgrundlage der Rügener UnternehmerInnen. Ein „sanfter“ und nachhaltiger Tourismus ist dann auf Jahrzehnte nicht mehr möglich. Eine weitere Abwanderung und sozio-kulturelle Verödung der Insel Rügen wäre die Folge.

5. Abstandregelung WEA MV: Die unterschiedliche Abstandsregelung von 1000 m bei Siedlungen und 800 m bei Splittersiedlungen und Einzelgehöften, verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß. Art. 3 Absatz 1 GG: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (somit auch ihre Wohnart) Gerade bei der typischen Siedlungsstruktur Rügens, welche geprägt ist durch Wirtschafts- und Wohngüter, Gutsanlagen, Einzelgehöfte und Wohnbebauung in Alleinlage ist eine einheitliche Abstandsregel von mindestens 1000 m von der Verdichtungsbebauung WEA existenziell.

Betrachtung der einzelnen ausgewiesenen Flächen: 030-031-032/2024

1. Schutzzonen
Die geplanten Flächenausweisungen der Areale 030/2024 Frankenthal, 031/2024 Berglase und 032/2024 Garz/Zeiten liegen mit nur geringem Abstand an der einzigen Natura 2000 Schutzzone im Inneren der Insel Rügen, dem Kreidebruch Berglase (DE 1645-302).
Im Umfeld dieser Schutzzone liegen die Kranichbrutgebiete BP 22 Klein Stubben und das Brutgebiet Seeadler BP 23 Groß Stubben. Hier ist von einer massiven Beeinträchtigung durch 21- 23 WEA mit einer Gesamthöhe von 225 – 260 m auszugehen.

2. Wirkbereich
Der sogenannte „Wirkbereich“ von WEA bis 200 m Höhe wird mir 3,5 km angegeben. Schon im Bürgerbeteiligungsgesetz MV (BüGembeteilG M-V) werden aber BürgerInnen im Wirkbereich von 5 km beteiligt. Bei WEA von 250 m und höher, ist der Wirkbereich beträchtlich größer als 3,5 km. Daher ist dieser auf 5 km anzupassen.

3. Artenschutz
Eine Flächenabdeckung der Rotoren beträgt bei einer Rotorlänge von 86 m (Typ Siemens Gamesa 6.6) etwa 23.000 Quadratm, Das entspricht etwa der Größe von 3,25 Standartfußballfeldern. Eine solche Flächenabdeckung und die geplante Bauhöhe von 230 bis 260 m beeinträchtigen massiv die Einflugschneisen von Zug- und Großraubvögeln im Natura 2000 Gebiet Berglase Kreidesee.
Laut Karte befinden sich im 1000 m Bereich um die geplanten Flächen für WEA mindestens ein besetzter Seeadlerhorst sowie mindestens zwei Horste des Rotmilans. Zu den Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen wurden für den Seeadler einen Abstandspuffer von 2000 m, für den Schreiadler von 3000 m, den Schwarzstorch von 3000 m und für den Fischadler von nur 1000 m angesetzt.
Es wird eingewendet, dass insbesondere die Abstände für die Adlerarten zu gering bemessen sind, so dass eine Ausweisung als Eignungsgebiet nicht erfolgen darf.
Es ist eine Habitatanalyse für den Seeadler durchzuführen. Gemäß AAB-WEA Teil Vögel ist für Standorte im 6.000 m-Prüfbereich der Art Seeadler eine GIS-Habitatanalyse durchzuführen. Zu betrachten und darzustellen.

4. Umzingelung/Umfasswirkung
Kriterien zur Ableitung eines Vorsorgewerts zur Verhinderung einer Umfassungswirkung von WEA
Im Umfeld von Ortslagen dürfen innerhalb eines horizontalen Winkels von 180° in beliebiger Blickrichtung

- maximal 120° durchgehend von einer Potenzialfläche für WEA eingenommen werden,
- dabei müssen mindestens 60° zusammenhängend freigehalten werden,
- die beiden obigen Kriterien müssen von künftigen Vorrangflächen für WEA unter Berücksichtigung der Wirkung bestehender WEA gewährleistet sein.

5. Im Siedlungsbereich Groß Stubben, Klein Stubben und Forsthaus Klein Stubben ist durch die ausgewiesenen Flächen 030-031-032, sowie bei einer geplanten Bauhöhe von 250 m und einem Wirkbereich von 3,5 bis 5 km durch die Flächen 033 und 034, von einer optisch bedrängenden Wirkung durch Umfassung mit WEA auszugehen. Im Fusionsblickfeld liegt in Südwest-Nordost-Richtung eine 110-kV-Freileitung, welche die einzige Hochspannungsverbindung zwischen dem Festland und Rügen ist.

Das verbleibende zusammenhängende Fusionsblickfeld liegt zwischen 3 Grad,13 Grad und 22 Grad. Eine Flächenausweisung ist daher für Flächen 030-033/2024 unzulässig.

6. Wirkzonenradius WEA
Er wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der Eingriffsregelung verwendet und wird in der entsprechenden Verfahrensanleitung „Hinweise zur Eingriffsbewertung und

Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen (LUNG M-V 2006) anhand einer mathematischen Formel berechnet. Auf der Basis von Erfahrungswerten mit vorhandenen Anlagen wurden Zonen ermittelt, in denen eine „erhebliche Wahrnehmbarkeit“ gegeben ist. Ausschlaggebend für die Berechnung ist die Gesamthöhe der Anlage; topographische Einflüsse sind gesondert zu berücksichtigen.
Die Berechnungsformel hat zur Folge, dass der Wirkzonenradius einer 100 m hohen Anlage bei etwa 5,9 km liegt, der einer 200 m hohen Anlage bei etwa 11,0 km.

Mit der Begründung, dass die Raumwirkung von Windenergieanlagen generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft sichtbar ist und erst bei einer Entfernung von etwa 4 bis 5 km den Zustand erreicht, dass die Windkraftanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausübten, wurde vom OVG Sachsen (2005) ein Mindestabstand von 5 km für zulässig befunden (ebenso OVG Niedersachsen 2004).

Bei einem Wirkzonenradius von 11 km von den geplanten WEA von 250 m Höhe, und einer visuellen Beeinflussung durch nächtliche Dauerbefeuerung mit einer Sichtweite von bis zu 35 km, würden das Landschaftsbild der Insel Rügens dauerhaft zerstört werden.

Wir lehnen den Entwurf zur Ausweisung von Vorrangsflächen für Windenergieanlagen ab und fordern eine Überarbeitung auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes erneuerbarer Energien zur dezentralen Versorgung in Abstimmung mit den Gemeinden und dem Landkreis Vorpommern Rügen.

Senden Sie uns bitten eine Eingangsbestätigung, sowie eine persönliche Antwort auf unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Datum Unterschrift